

ZH_OBERGERICHT UE240409 vom 14. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240409

FR: ZH_OBERGERICHT UE240409 du 14 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE240409 del 14 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Am 11. Januar 2024 (per E-Mail) bzw. am 12. Januar 2024 (mit Formular) erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige bzw. Strafantrag gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) wegen Ehrverletzung nach Art. 173 f. StGB (Urk. 20/1; Urk. 20/3). Der Vorwurf lautet, die Beschwerdegegnerin habe am 26. September 2023 in der Primarschule C._____ gegenüber ihrer Lehr- rerkollegin D._____ geäussert, sie habe Angst, dass der Beschwerdeführer, da- mals Schulleiter an der Primarschule C._____, an der für diesen Tag angesetzten Sitzung, an der Lehrpersonen sowie Mitglieder der Schulpflege teilnehmen würden, eine Amoktat begehen werde (Urk. 20/3 S. 2). Der Unterrichtsassistent der Be- schwerdegegnerin, E._____, habe das Gespräch zwischen dieser und D._____ mitgehört und später darüber berichtet (ebd.). Der Beschwerdeführer erstattete am 21. Januar 2024 zudem Strafanzeige gegen D._____ (Urk. 20/4; vgl. auch Urk. 20/8). Am 27. September 2024 verfügte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Un- terland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Nichtanhandnahme von Strafunter- suchungen gegen die Beschwerdegegnerin sowie gegen D._____ wegen Ehrver- letzung (Urk. 3/7 = Urk. 4 = Urk. 20/13; Urk. 3/6 = Urk. 20/14).

E. 2

Mit Eingabe vom 14. Oktober 2024 zuhanden der hiesigen Kammer führte der Beschwerdeführer sinngemäss aus, er teile die in den Nichtanhandnahmever- fügungen vertretene Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht (Urk. 2). Die Eingabe des Beschwerdeführers enthielt jedoch keinen ausdrücklichen Antrag (und teil- weise Ausführungen ohne direkten Bezug zu den Nichtanhandnahmeverfügun- gen). Dem Beschwerdeführer wurde deshalb mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 eine zehntägige Frist gesetzt, um zu erklären, ob er gegen die beiden Nichtanhand- nahmeverfügungen Beschwerde erhebe. Mit Eingabe vom 27. Oktober 2024 teilte der Beschwerdeführer mit, gegen die Nichtanhandnahmeverfügung betreffend die Beschwerdegegnerin Beschwerde erheben zu wollen, nicht aber gegen die Nicht- anhandnahmeverfügung betreffend D._____ (Urk. 8). Er beantragt sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Eröffnung einer Strafuntersu- chung durch die Staatsanwaltschaft. Zudem ersucht er sinngemäss um Gewährung

- 3 - der unentgeltlichen Prozessführung sowie der unentgeltlichen Rechtsverbeistän- dung (ebd., Beilage S. 2). Die somit als Beschwerde zu qualifizierende Eingabe vom 14. Oktober 2024 (Urk. 2) erfolgte fristgerecht (vgl. Urk. 22 sowie Urk. 20/15).

E. 2.1

Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Unter- suchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Straf- anzeige oder aus ihren

eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Gelangt sie zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Pro-

- 4 - zessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).

E. 2.2

Die Frage, ob ein Strafverfahren mit einer Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV sowie Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben (Urteil des Bundesgerichts 6B_628/2022 vom 22. März 2023 E. 3.2.1).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft führte in der angefochtenen Verfügung aus, die Beschwerdegegnerin habe in der Einvernahme vom 17. Januar 2024 (Urk. 20/6) die Aussage verweigert (Urk. 4 E. 2). Weiter erwog die Staatsanwaltschaft, die Äusserung der Beschwerdegegnerin, dass sie Angst vor einer Amoktat des Beschwerdeführers habe, sei – sofern sie denn erfolgt sei – im Zusammenhang mit einem längeren Konflikt an der Schule C._____ zu sehen, der schliesslich dazu geführt habe, dass acht Lehrpersonen und der Beschwerdeführer die Schule verlassen hätten. Die Äusserung der Beschwerdegegnerin, falls sie denn erfolgt sei, könnte, obwohl übertrieben, ernst gemeint gewesen sein. Sie zeige die Bedenken über die Entwicklung des Konflikts an der Schule auf. In einem Telefonat habe die Beschwerdegegnerin der Staatsanwaltschaft ihre Angst vor dem Beschwerdeführer geschildert. Ob die Angst begründet (gewesen) sei, könne offenbleiben. Sie zeige aber die damalige Gemütslage der Beschwerdegegnerin. Deshalb sei davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin sich nicht in ehrverletzender Weise geäussert habe, sondern sich mit einer Kollegin über ihre Ängste im Zusammenhang mit dem erwähnten Konflikt austauschen wollen. Eine Beleidigungs- oder Ehrverletzungsabsicht sei nicht erkennbar, weshalb der Tatbestand von Art. 173 ff. StGB nicht erfüllt sei (Urk. 4 E. 4).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde aus, die Erwägungen der Staatsanwaltschaft seien unvollständig bzw. (sinngemäss) nicht zutreffend (Urk. 2 S. 2). Was die Kündigungen betreffe, so hätten sich – mit Ausnahme der Beschwerdegegnerin, die ebenfalls gekündigt habe – alle Mitarbeitenden mit "lieben und wertvollen Worten" beim Beschwerdeführer verabschiedet (Urk. 2 S. 3). Die fragliche Äusserung der Beschwerdegegnerin habe zusammengefasst erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsalltag bzw. das Verhalten der übrigen Mitarbeitenden ihm gegenüber nach sich gezogen (Urk. 2 S. 1 ff., 5).

E. 4.2

In seiner Eingabe vom 27. Oktober 2024 führt der Beschwerdeführer aus, das Verhalten der Beschwerdegegnerin sei für ihn verstörend und für weitere Mitarbeitende verängstigend

gewesen. Es seien Äusserungen gefallen wie "Ich will nicht der/die Nächste sein, die so behandelt wird". Bereits einen Tag vor der streitigen Äusserung sei ein Anruf bei der Kantonspolizei erfolgt, bei dem es um eine mögliche Amoktat des Beschwerdeführers gegangen sei. Relevant sei auch, dass die Beschwerdegegnerin sich in dieser Zeit noch in der Probezeit befunden habe; dies habe das Volksschulamt dem Beschwerdegegner am 22. September 2023 mitgeteilt (Urk. 8 S. 1). Der Beschwerdeführer moniert, die angefochtene Verfügung enthalte keine Begründung, inwiefern seine durch die Beschwerdegegnerin ausgelöste Tortur gerechtfertigt gewesen sei. Unklar sei auch, weshalb die Beschwerdegegnerin überhaupt Angst gehabt haben sollte. Weder von der Schulpflege noch vom zuständigen Mediator habe er entsprechende Informationen erhalten (Urk. 8 S. 3).

E. 5.1

Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Beweist die beschuldigte Person, dass die von ihr vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass sie ernsthafte Gründe hatte, sie in

- 6 - guten Treuen für wahr zu halten, so ist sie nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Die beschuldigte Person wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen (Art. 173 Ziff. 3 StGB).

E. 5.2

Unter der vom Strafrecht geschützten Ehre wird allgemein ein Recht auf Achtung verstanden, das durch jede Äusserung verletzt wird, die geeignet ist, die betroffene Person als Mensch verächtlich zu machen (BGE 137 IV 313 E. 2.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_440/2019 vom 18. November 2020 E. 2.2.1, nicht publ. in: BGE 147 IV 65). Bei der Beurteilung einer Äusserung ist grundsätzlich der Sinn massgebend, den ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt (BGE 145 IV 462 E. 4.2.3). Die Bestimmung des Inhalts einer Äusserung ist eine Tatfrage. Die Ermittlung des Sinns, den ihr ein unbefangener Leser oder Zuhörer beilegt, ist hingegen eine Rechtsfrage (BGE 145 IV 462 E. 4.2.3).

E. 6.1

Die Staatsanwaltschaft lässt offen, ob die streitige Äusserung tatsächlich erfolgt ist. Sie lässt zudem offen, ob die Äusserung, der Beschwerdeführer könnte eine Amoktat begehen, den objektiven Tatbestand von Art. 173 StGB (oder anderer Ehrverletzungsdelikte) erfüllt. Die Frage kann mit Blick auf die Ausführungen zum subjektiven Tatbestand (vgl. E. II.6.2) auch an dieser Stelle offenbleiben. Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme damit, dass der Tatbestand in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt sei, da die Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer "subjektive[n] Gemütslage" nicht die Absicht gehabt habe, den Beschwerdeführer zu beleidigen oder in seiner Ehre zu verletzen (vgl. bereits E. II.3).

E. 6.2

Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt (vgl. Urk. 4 E. 4), ist die Äusserung, sofern sie gefallen ist, im Kontext eines seit längerem andauernden Konflikts an der Schule C._____ zu sehen, in den offenbar grosse Teile des Lehrerkollegiums, die Schulleitung und die Schulpflege involviert waren (vgl. Urk. 3/2–5). Das Kollegium soll "gespalten" und der Umgang miteinander soll teilweise "beschä-

- 7 - mend" gewesen sein (Urk. 3/2 S. 1). Hinzu kamen offenbar fachliche Differenzen zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin (vgl. etwa Urk.3/4). Es ist naheliegend und wenig erstaunlich, dass solch angespannte Situationen (bei allen Beteiligten) Ängste hervorrufen können. Ebenso erscheint naheliegend, dass es unter solchen Umständen zu (insbesondere aus nachträglicher Warte) ungeschickten Äusserungen kommen kann, die von Betroffenen als ungerechtfertigt oder gar böswillig empfunden werden, obwohl ihnen von der sie äussernden Person kein ehrverletzender Charakter beigemessen wird, sondern sie in erster Linie Ausdruck von Unsicherheit und Angst sind. So dürfte es sich auch vorliegend verhalten. Die Beschwerdegegnerin wollte (soweit sich die fragliche Äusserung erstellen liesse) ihrer Kollegin gegenüber ihre Angst und subjektive Sorge bzw. Unsicherheit ausdrücken. Ein allfälliger ehrverletzender Charakter der fraglichen Äusserung dürfte für die Beschwerdegegnerin in dieser Situation keine Rolle gespielt haben und erst recht nicht ihr Motiv für die Äusserung gewesen sein. Mit anderen Worten: Ein Bewusstsein der Beschwerdegegnerin von einem (allfälligen) ehrverletzenden Charakter der Äusserung liesse sich mit hoher Wahrscheinlichkeit beweismässig nicht erstellen. Bei dieser Sach- und Beweislage erscheint eine Verurteilung der Beschwerdegegnerin wegen übler Nachrede (Art. 173 StGB) sehr unwahrscheinlich.

E. 6.3

Im Ergebnis hat die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung zu Recht nicht anhand genommen. Die Beschwerde ist damit abzuweisen. III. 1. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ausgangsmässig hätte der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens somit grundsätzlich zu tragen. Umständehalber und angesichts des eher geringen Aufwands für das Gericht sind die Kosten ausnahmsweise auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist damit gegenstandslos.

- 8 - 2. Der Beschwerdeführer ersuchte zudem um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands im Sinne von Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO. Er hat indes seine Beschwerde persönlich, ohne Beizug eines Rechtsbeistands, erhoben. Angesichts des Verfahrensausgangs bzw. des damit verbundenen Abschlusses des Verfahrens bleibt im jetzigen Verfahrensstadium kein Raum mehr für ein Tätigwerden eines Rechtsbeistands. Das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers ist damit ebenfalls gegenstandslos. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer auch ohne den Beizug eines Rechtsbeistands imstande war, seinen Standpunkt in angemessener Weise darzulegen (Urk. 2; Urk. 8), auch wenn ihm in der Sache letztlich kein Erfolg beschieden ist. Eine anwaltliche Vertretung des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren war insofern nicht erforderlich. 3. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 1'800.– geleistet (Art. 383 Abs. 1 StPO; Urk. 10; Urk. 15). Die Sicherheitsleistung ist ihm – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid zurückzuerstatten. 4. Die Beschwerdegegnerin hat sich

im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen lassen. Sie ist daher für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.